

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

128 (31.8.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

No. 128.

Karlsruhe 31. August.

Fortf. der neun und zwanzigsten öffentlichen
Sitzung der ersten Kammer.

Frhr. v. Wessenberg bemerkt, daß unter dem Vorwand der Oberaufsicht in die sogenannte Regie-Kasse bedeutende Beiträge aus den Stiftungsfonds eingezogen würden, und glaubt, um in der wichtigen Angelegenheit einmal ins Klare zu kommen, müßten die zwei letzten Rechnungen der Regie-Kasse zur Einsicht vorgelegt werden, er trage hiemit darauf an, die hohe Regierung zu veranlassen, diese Vorlage bewirken zu lassen.

Staatsr. v. Lürkheim glaubt, dieß müsse im Wege der Motion geschehen, wozu Frhr. v. Wessenberg die Sache nicht geeignet findet, indem er nur mit dieser Frage eine Anskunft veranlassen wolle, wodurch sich erst der Stoff zu einer bestimmten Motion ergeben dürfte.

Die Diskussion über die Behandlung dieses Gegenstandes wurde zwischen dem Frhrn. v. Wessenberg, den Durchl. Fürsten zu Löwenstein-Wertheim und zu Fürstenberg und Staatsr. v. Lürkheim noch kurze Zeit fortgesetzt.

Prälat Hüffel übergibt hierauf eine Bitte des Pfarrers und der Ortsvorgesetzten der Gemeinde Eckenstein, worin die Kammer gebeten wird, bei der Regierung auf eine Unterstützung wegen des großen, durch den Austritt des Rheines dieser Gemeinde zugefügten Wasserschadens anzutragen.

Reg. Kommissär Staatsr. Gulat bemerkt dabei, daß die Unterstützung der durch Ueberschwemmung in Noth gerathenen Gemeinden bereits bei dem Ministerium zur Sprache gebracht und berathen worden sey.

Erste Kammer. Dreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Juli 1831.

Der Durchl. Vicepräsident zeigt an, daß eine Adresse der zweiten Kammer eingekommen um Aufhebung der Censur und Herstellung vollkommener Pressfreiheit.

Staatsr. Fröhlich erstattet Kommissionsbericht über den, die Bequartirung der beurlaubten Soldaten betreffenden, Antrag der zweiten Kammer. Wir heben aus diesem Berichte nur die Stelle aus, welche dem Antrage der Kommission vorausgeht, und den Antrag selbst enthält.

„Seit dem Jahre 1819 bis jetzt wurden wegen Abstellung dieser Einrichtung (daß nämlich der Unteroffizier und Soldat für Hausmannskost den Betrag von 4 kr., den sogenannten Kostbasen, an den Kostgeber zu entrichten hatte, wofür ihn der Kostgeber nicht verköstigen konnte) Beschwerden eingereicht, und Vorschläge gemacht, jedoch ohne Erfolg, weil man sich über das Surrogat, seine Bewilligung und Etatisirung nicht einigen konnte. Auf dem gegenwärtigen Landtage wiederholten sich die Reklamationen, und die andere Kammer hat unterm 20sten v. M. mit Stimmeinbelligkeit beschlossen, Seine Königl. Hoheit, den Großherzog, um einen Gesetzesentwurf ehrerbietigst zu bitten — des Inhalts, daß die bisher bestandene Verordnung, nach welcher die beurlaubten oder einberufenen Unteroffiziere und Soldaten auf ihren Marschstationen bequartirt und verpflegt werden mußten, aufgehoben, und dagegen denselben, zum Behuf eigener Verköstigung und Bequartirung, in so fern sie mehr als 6 Stunden von ihren Garnisonsplätzen entfernt sind, eine Stundengebühr von 3 fr. für jede zurückzulegende Wegstunde der ganzen Strecke aus der Kriegskasse bezahlt werden soll.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, trägt auf den Beitritt zu dieser Adresse an.“

Er glaubt übrigens, daß der Kostenbetrag für dieses Stundengeld ad 3 fr. für die Stunde, selbst wenn dieses, wie billig, auch auf die Rekruten ausgedehnt würde, nicht über 23,000 fl. betragen werde, und schließt den Bericht wie folgt: „Unter diesem Voranschlag sind die Kosten der Verpflegung geschlossen marschirender Regimenter, Bataillons, nicht begriffen, und gehören auch nicht hieher, indem dafür per Kopf und Tag eine Vergütung von 10 fr. aus der Kriegskasse geleistet wird, und der Quartierträger nur Holz, Licht und Salz abzureichen hat.

Noch zu einer Bemerkung findet sich Ihre Kommission veranlaßt. Sie bezieht sich darauf, daß in der Verordnung vom 3. August 1809 nicht bloß von dem Kostbagen der Unteroffiziers und Soldaten die Rede, sondern weiter verfügt ist, daß auch den Offizieren auf Commando und auf dem Marsch je nach ihrem Grad, für die Bezahlung von 30 Kreuzer bis 1 fl., 1 fl. 30 fr. und 2 fl. Frühstück, Mittag- und Abendkost — jedoch ohne Wein — verabreicht werden soll.

Diese Anordnung, die gewissermaßen selbst der Ehre der Großherzoglichen Offiziere zu nahe tritt, wird ebenfalls wie der Kostbagen aufzuheben und zu bestimmen seyn, daß die Offiziere, welche mit dem jedesmaligen Aufbruch aus ihrer Garnison die reglementsmäßige Commandozulage erhalten, sich, ohne Regulirung eines Maximums, zu verköstigen haben.“

Die Tagesordnung führt nun auf die Diskussion über den von der zweiten Kammer abgeänderten Gesetzesentwurf, die ehelichen Vermögens-Verhältnisse des Adels betreffend.

Frhr. v. Wessenberg erklärt, daß durch den von der zweiten Kammer beigefügten 3. Artikel sein Bedenken, um dessenwillen er bei der früheren Abstimmung dem Gesetze seine Bestimmung habe versagen müssen, nun völlig gehoben sei, weshalb er dem ganzen Gesetze seine volle Bestimmung gebe.

Die einzelnen Artikel werden hierauf ohne wesentliche Bemerkungen angenommen. Der Durchl. Fürst zu Fürstenberg, Frhr. v. Falkenstein und Frhr. v. Zobel bringen bei dieser Gelegenheit die baldige Vorlegung einer Landestafel wieder in Erinnerung, worauf Regierungs-Kommissär, Staatsrath v. Gulat erwiedert, die Grundlage zu Errichtung der gewünschten Landestafel sei von dem Justizministerium bereits entworfen und an das Ministerium

des Innern zu seiner Aeußerung abgegeben. Diese Sache könne daher zu baldigster Erledigung gebracht werden.

Bei der Abstimmung über das ganze Gesetz wird es einstimmig angenommen.

Erste Kammer. Ein und dreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Juli. 1831.

Das Sekretariat zeigt die zur Kommission für die Adresse der zweiten Kammer auf Aufhebung der Censur und Einführung vollkommener Pressfreiheit gewählten Mitglieder an. (S. Nr. 115 u. 116) Das hohe Präsidium setzt die Kammer in Kenntniß, daß Frhr. v. Falkenstein einen Urlaub auf einige Tage erbeten habe.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion über die Adresse der zweiten Kammer, die Bequartirung beurlaubter Soldaten betreffend.

Der Durchl. Fürst zu Fürstenberg spricht für den Vorschlag, weil er eine Last von den Schultern der Einzelnen auf die der Gesamtheit nehme, wohin sie gehöre. Auch der Durchl. Fürst zu Löwenstein-Wertheim spricht dafür, und hält es für billig, daß auch die Rekruten Weggeld erhalten sollten, glaubt aber, es sey besser, diesen einen Obmann bis zur Garnison mitzugeben, der das Weggeld empfangen und die Zahlungen leiste, weil die Rekruten noch nicht mit dem Gelde umzugehen wüßten, und durch den Obmann auch manche Excesse verhütet würden.

Generalklientenant v. Schäffer gibt der Bestimmung eines Stundenweggeldes seinen Beifall und berechnet die Kosten auf jährl. 23,000 fl. Wenn diese Einrichtung aber auch auf die Rekruten und Exkapitulanten ausgedehnt werden wolle, so werde dieß zwar den Aeltern derselben und der Gemeinde angenehm seyn, den Kostenaufwand für ungefähr 4000 Mann aber ungemein vermehren.

Staatsr. Fröhlich bemerkt, daß es sich hier vorerst nur um die Beurlaubten handle, und daß die Gesamtheit diese Ausgabe sehr gerne leisten werde, weil dadurch eine Last aufhöre, die bisher sehr ungleich gedrückt habe. Der Rekruten sey in dem Berichte nur darum Erwähnung geschehen, damit der Gegenstand umfassend beleuchtet und durch das zu erlassende Gesetz vollständig erledigt werde.

Geh. Rath v. Rüdert bemerkt unter Anderm: „Es waren bisher gewisse Stationen, auf denen die Beurlaubten zu

sammen trafen, und dort besteht in Friedenszeiten noch, wie im Kriege, Einquartierung und Truppenverpflegung ohne Vergütung. Die zugesicherte Entschädigung durch die Kostbagen war nur illusorisch. Sie stand im Regierungsblatte, aber nie wurde etwas bezahlt, vielweniger gefordert. Denn wenn die Leute hier in Urlaub entlassen werden, so haben sie zwar noch die Löhnung für 5 Tage zu beziehen, allein sie haben an die Menage u. Vergütung zu geben, und wenn auch etwas übrig bleibt, so reicht es nicht hin auf einen kurzen Marsch, viel weniger auf eine Entfernung von 50 Stunden die Reisekosten zu bezahlen. Obne dieß sagt die Verordnung von 1809 gar weislich: „Es soll keine Nachforderung Statt finden, wenn der Verpflegte das Quartier verlassen hat. Der Wirth kann also dem Soldaten nichts abnehmen, weil er nichts hat, nichts nachfordern, weil es die Verordnung untersagt; und so ist er denn bezahlt.“

Der Durchl. Fürst zu Fürstenberg spricht für Ausdehnung des Gesetzes auch auf die Rekruten, und Freiherr v. Zobel gibt dem Regierungs-Kommissär zwar zu, daß der noch nicht beeidigte Rekrut so wie der entlassene Exkapitulant keine Soldaten seyen, hält aber dennoch die Ausdehnung des Gesetzes auch auf diese für zweckmäßig.

Obrist v. Cassalane spricht als Kommissionsglied ausführlich über die in dem Berichte niedergelegte Ansicht, und hält den Rekruten, der mit der Ordre des Cantonstaabs-Offiziers versehen sey, für einen wirklich dem Militärverbande Angehörigen.

Frhr. v. Wessenberg glaubt, daß die Reisediäten auch dem Rekruten und Exkapitulanten gehören.

Großhofmeister v. Berkeim hält dieß zwar für billig, glaubt aber, es gehöre nicht in die der Berathung vorliegende Adresse.

Bei der Abstimmung wird die Adresse der zweiten Kammer einstimmig angenommen.

Erste Kammer. Zwei und dreißigste öffentl. Sitzung.
Karlsruhe, den 16. Juli 1831.

Das Sekretariat zeigt an, daß Staatsr. v. Türkheim eine Motion begründen wolle auf Aufhebung der Diäten der landständischen Abgeordneten.

Frhr. v. Wessenberg trägt vor, daß er die Akten über die Maria Viktoria-Stiftung erhalten, und ihm scheine die darüber getroffene Verfügung nicht mit der Absicht der

Stifterin übereinzustimmen, er trage deshalb darauf an, diese Akten der Petitions-Kommission zur Prüfung und zum Besichte zu übergeben.

Es entsteht hierauf über die Form der Behandlung dieses Gegenstandes eine kurze Debatte zwischen dem Staatsrath v. Türkheim, Frhrn. v. Wessenberg, dem Durchl. Vizepräsidenten Fürsten zu Fürstenberg, dem Durchl. Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, dem Prälaten Hüffel und Oberhofmarschall v. Gayling. Die Kammer entscheidet, daß man diesen Gegenstand einer besondern Kommission überweisen wolle.

Erste Kammer. Drei und dreißigste öffentliche Sitzung
Karlsruhe, den 22. Juli.

Das Sekretariat zeigt an, daß zu Berathung und Begutachtung des Antrags des Frhrn. v. Wessenberg wegen Verwendung des Fonds der Maria Viktoria-Stiftung zu Kommissionsgliedern gewählt seyen: Prälat Hüffel, Erzbischof Bernard und Geh. Rath Kirn.

Das hohe Präsidium legt der Kammer die von der zweiten Kammer mitgetheilte Redaktion des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und Erwerbung des Bürgerrechts vor. (S. Landtagebl. Nr. 114 und 117). Diese Mittheilung, so wie sämtliche jetzt herübergekommene Artikel der Gemeindeordnung werden derselben Kommission zur Begutachtung übergeben.

Es begründet hierauf der Staatsr. v. Türkheim seinen Antrag auf Aufhebung der Diäten der landständischen Abgeordneten. Nachdem er sich darüber erklärt hat, warum er erst jetzt diesen Antrag stelle, fährt er fort: „Indessen läugne ich nicht, daß gerade auch Betrachtungen über unser bereits mehr als viermonatliches Beisammenseyn in mir die Motive zu dem Antrag verstärkt haben.

„Die Gründe für denselben sind zum Theil und zuvörderst allerdings auch von ökonomischer Natur; der Betrag der Diäten der landständischen Abgeordneten beider Kammern kömmt nämlich ohne Hinzuschlagung von andern Ausgaben täglich nahe an 400 fl. Es ist dies bei einer langen Dauer des Landtags eine gewiß nicht unbedeutende Ausgabe, und es wäre daher an und für sich schon wünschenswerth, wenn man sie dem Lande ersparen könnte.

„Dazu kommt aber noch die ungleich wichtigere Betrachtung des Einflusses, welchen die bestehende Einrichtung auf

den Gang der Verhandlungen und auf den Standpunkt der Ständemitglieder selbst haben kann.

„Ich glaube nicht, daß es seit der Einführung unserer landständischen Verfassung Mitglieder der Kammern gegeben habe, welche ihre Stellen aus Rücksicht auf den Genuß der Diäten gesucht haben, so verschieden auch im Uebrigen in der achtbarsten Versammlung die Gesinnungen der Einzelnen immer seyn werden; wohl aber kann möglicher Weise der Umstand, daß dem Aufenthalt bei der Ständeversammlung kein eigenes pekuniäres Opfer gebracht wird, bei Einem oder dem Andern die Rücksichten, welche sonst zur möglichsten Förderung der Geschäfte auffordern, etwas mehr in den Hintergrund stellen, und wenn dies auch nur bei Einigen der Fall ist, so kann dadurch das Ganze selbst gegen die Absicht der Mehrheit zur Ungebühr aufgehalten werden; daß der vermehrte Geldaufwand alsdann nicht die einzige nachtheilige Folge ist, bedarf keiner weitern Ausführung.

„Wenn aber eine Ständeversammlung wirklich durch eine Masse von Berathungsgegenständen von hohem und allgemeinem Interesse länger aufgehalten wird, ohne daß die Schuld der Art ihrer Behandlung beigemessen werden kann, so werden die Mitglieder derselben, wenn sie keine Diäten beziehen, immer leichter, als wenn sie durch dieselben für den Aufwand ihrer Anwesenheit gedeckt sind, einen ungerathenen Verdacht der Rücksichtslosigkeit von sich abwenden.

„Ueberhaupt wird ihre ganze Stellung dadurch freier und edler werden.

„Es gibt eine gewisse Art von öffentlicher Meinung im Volke, welche sich zwar wenig in Zeitungsblättern ausspricht, die sich aber bisweilen unabhängig von diesen erzeugt und erhält, eine Meinung, welche das Wirken der Stände oft minder günstig und aus einem wirklich beschränkten Gesichtspunkt beurtheilt, welchen ich weit entfernt bin, mir eigen zu machen. Von diesem ausgegangen, wird der Aufwand für die Ständeversammlung bloß gegen die unmittelbaren praktischen Resultate eines Landtags, Erleichterung in Lasten und beförderte materielle Interessen in die Waagschale gelegt, und es ist nicht möglich, an letztern jedesmal einen solchen Gewinn nachzuweisen, welcher den erstern überwiegt. Man kann nicht sagen, daß, wenn dieses ein unrichtiger Maßstab zur Beurtheilung unseres Wirkens ist, die Abgeordneten auch nicht nöthig haben, Rücksicht darauf zu nehmen, sondern sich über solche Urtheile hinaussetzen

müssen, denn wenn die Vertreter des Volkes von einem namhaften Theil desselben ungünstig beurtheilt werden, so ist es immer ein beklagenswerther Uebelstand.

Man wird vielleicht einwenden, daß die Aufhebung aller Diäten eine Unmöglichkeit im Interesse des Ganzen seye, indem viele sehr würdige Männer abgehalten würden, einem so ehrenvollen Ruf zu folgen, dessen Kosten sie nicht aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen, und also dadurch der Volksrepräsentation eine nicht zu ersetzende Masse von Intelligenz entzogen würde. Allein ich kann mich davon nicht überzeugen. Allerdings wird bei einer großen Zahl von Abgeordneten der Aufenthalt in der Residenz auf einige Monate ohne Diäten manche Einschränkungen erfordern, und daher ein bedeutendes aber desto ehrenvolleres Opfer seyn, welches sie dem allgemeinen Besten bringen. Aber gerade bei den Männern, welche das allgemeine Vertrauen zu diesen Stellen beruft, läßt sich Geneigtheit voraussetzen, ein solches Opfer zu bringen, und unmöglich kann es ihnen nicht wohl werden, denn die Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde über die Erfordernisse zur Wählbarkeit lassen keinen Abgeordneten zu, bei welchem man ein Unvermögen annehmen könnte, die unvermeidlichen Kosten seines Aufenthalts auf dem Landtag selbst zu bestreiten, und es wird daher immer eine große Concurrenz von patriotischen und einsichtsvollen Männern geben, die den innern Beruf in sich fühlen, für das öffentliche Wohl auf einem so erhabenen Standpunkte, wie der eines Abgeordneten ist, mitzuwirken. Ich darf mich wohl auf das Beispiel jener größern Staaten berufen, nach denen wir sonst so gern unsere Institutionen bemessen, und in welchen keine Diäten für die Mitglieder der Kammern ausgesetzt sind, und dessen ungeachtet immer ein starker Andrang von Kandidaten Statt findet. Wenn in diesen uns zum Vorbild dienenden Staaten die Verhältnisse mehr ins Große gehn, so ist dieß in dem Aufwand der Deputirten ebenso der Fall, als in ihren Hülfsmitteln.“

Für den Fall, daß die gänzliche Aufhebung der landständischen Diäten nicht ausführbar erscheine, trägt er aus denselben Gründen wenigstens auf Herabsetzung derselben an, und weist nach, daß seinem Antrage überhaupt in formeller Hinsicht kein Hinderniß im Wege liege, indem dadurch kein irrtügender Theil der Verfassung berührt werde.

Hr. v. Göler unterstützt diesen Antrag, so fern er die Herabsetzung der Diäten beabsichtigt. Geh. Rath v. Müdt unterstützt den Antrag ebenfalls, glaubt aber daß gänzliche Aufhebung der Diäten wohl kaum ausführbar sei, wenn die Bestimmungen der Wahlordnung nicht abgeändert würden; denn jetzt könne Jeder Abgeordneter werden, der ein Grundeigenthum, sei es auch nur mit 100 fl. Steuerkapital im Kataster eingetragen, besitze, wenn er für die übrige Summe noch ein Weinhandlungspatent löse. Er glaubt, es werde schon eine große Erleichterung darin gefunden, wenn man die Tagesgehühren herabsetze, oder wenn für jeden Landtag eine Aversalsumme festgesetzt werde.

Die Kammer beschließt den Druck und die Berathung des Antrages.